

# Befreiung von Militärflichtersatz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **24 (1948-1949)**

Heft 18

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-707989>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

müssen, doch muß sich Kpl. Kreuzer vor weiteren Ueberraschungen aus dieser Gegend sichern.

**Entschluß und Befehl:** Auf Grund der vorgenannten Ueberlegungen entschließt sich Kpl. Kreuzer, einen Beob. P bei den beiden Häusern zwischen dem Waldrand und der Straße zu lassen, während er mit dem Rest der Gruppe zur Erfüllung seines Auftrages weitermarschiert. Er befiehlt daher wie folgt:

Füs. A.: «Sie überbringen dem Kp.-Kdt. in Arto diese Meldung. Sie kommen zurück zu der Straßengabelung dort vorn.»

Füs. B. und C.: «Sie gehen dort zu dem Hause rechts und überwachen von dort aus den Waldrand, soweit Sie ihn überblicken können. Sobald Sie feststellen, daß der Wald von unsern Truppen gesäubert worden ist, kommen Sie zu der Straßengabelung nach.»  
«Die übrigen mir nach, Marsch!»

In Schweden stand die Heimwehr in einem wichtigen Einsatz. Nach der Einberufung einiger Jahrgänge der Armee, die außer der Reihe einen besonderen, mit Manöverübungen kombinierten Wiederholungskurs zu bestehen hatten, wurden nun auch Mobilmachungsübungen für die Heimwehr angeordnet. Das sind nur einige der Maßnahmen, die in Schweden zur Verstärkung der Landesverteidigung ergriffen wurden, da dieses Land, zwischen dem Atlantikpakt und Finnland gelegen, heute ganz auf sich allein gestellt ist und mit allen Mitteln den Willen zur bewaffneten Neutralität bekundet.

Die mehr als 100 000 Heimwehrmänner standen ab 19. Mai in erhöhter Alarmbereitschaft. Das bedeutete, daß jeder von ihnen seinen nächsten Vorgesetzten ständig über seinen Standort zu orientieren hatte. Die Heimwehrmänner selbst, ihre Familienangehörigen, Freunde oder Nachbarn waren angewiesen, dem Radioprogramm zu folgen, da auch auf diesem Wege Befehle übermittelt wurden. Nach dem Be-

fehl zur höchsten Bereitschaftsstufe sammelten sich die Heimwehrgruppen in voller Ausrüstung und mit scharfer Munition an ihrem besonderen Sammel- und Einsatzorten.

Die folgenden Uebungen wurden mit scharfer Munition durchgeführt und bewegten sich im Rahmen eines aktuellen Kampfauftrages gegen Luftlandetruppen, Saboteure und Angehörige der Fünften Kolonne. An diesen Uebungen war auch das Personal der Zivilverteidigung und des Roten Kreuzes beteiligt.

Aus der Gesetzesvorlage für die Festsetzung der **französischen Militärausgaben** im Rechnungsjahr 1949 geht hervor, daß für die drei Waffengattungen insgesamt 278453 Millionen Francs verlangt werden, im Vergleich zu 226 930 Millionen Francs im Jahre 1948. Diese Kredite verteilen sich wie folgt: Landarmee 115 760 (1948: 85 654) Millionen Francs, Luftwaffe 71 737 (52 036) Millionen, Marine 58 887 (43 651) Millionen, allgemeine Kredite 32069 (45 609) Millionen.

\*

## Befreiung von Militärflichtersatz

Im Jahre 1943 bestand der Wehrmann St. eine Flab-Rekrutenschule, in welcher er als Kanonier ausgebildet worden war. Er hatte auch wiederholt Aktivdienst mit seiner Einheit geleistet. Bei Beendigung seines Ablösungsdienstes beklagte er sich anlässlich der sanitärischen Austrittsmusterung über Hörbeschwerden. Daraufhin wurde er der Militärversicherung gemeldet. Der Arzt bezeichnete den Zusammenhang des Leidens mit dem Militärdienst als wahrscheinlich, nachdem ihm der Patient erklärt hatte, er sei schon früher nach Artillerieschießübungen vorübergehend schwerhörig gewesen und höre nun, seit der Beschießung fremder Flugzeuge im Februar 1945, bei welcher er ein Geschütz habe bedienen helfen, ständig schlecht. Danach wurde St. für sechs Monate vom Dienst dispensiert, da der Facharzt der Militärversicherung das Gehörleiden auf ein Schießtrauma zurückführte. Im Dezember 1945 wurde er wegen Schwerhörigkeit hilfsdienstauglich (unbewaffnet) erklärt. In der Folge anerkannte ihn die Militärversicherung als Militäripatienten. St. hatte aber den Militärflichtersatz gleichwohl zu bezahlen und tat dies für die Jahre 1946—1948 auch anstandslos. Er stellte indessen nachträglich bei der Militärdirektion des Kantons Zürich das Begehren um Befreiung vom Ersatz gemäß Art. 2 lit. b des Militärsteuergesetzes (MSIG), sowie um Rückerstattung der bereits bezahlten Beträge. Die Militärdirektion befreite den Gesuchsteller von inskünftigen Ersatzleistungen, lehnte hingegen die Rückerstattung der bis 1949 bezahlten Beträge ab, weil

diese Veranlagungen rechtskräftig und daher unabänderlich seien. Hiegegen reichte der Pflichtige beim **Bundesgericht** Verwaltungsgerichtsbeschwerde ein und wurde geschützt, so daß er die geleisteten Beträge pro 1946—1949 zurückverlangen kann. Daß die Voraussetzungen für die Ersatzbefreiung nach Art. 2 lit. b MSTG im vorliegenden Falle erfüllt sind, ist unbestritten. Der eindeutige Befund des Ohrenarztes ist in dem Spezialbericht der Militärversicherung enthalten. Weil indessen damals nur die vorübergehende Dispensation des Rekurrenten vom Dienst empfohlen und verfügt worden war, hatten vorerst weder die Militärversicherung noch die U.C. Anlaß, von sich aus, in dem in Ziff. 51 IBW vorgesehenen Verfahren die Ersatzbefreiung nach Art. 2 lit. b zu beantragen. Mangels rechtzeitiger Anfechtung sind die Einschätzungen für 1946—48 in Rechtskraft erwachsen. Die erbrachten Militärsteuerleistungen waren daher geschuldet; sie können nur zurückgefordert werden sofern eine Widerrufung der Veranlagung möglich ist. Das ist bloß zulässig, wenn ein Revisionsgrund vorliegt, und die Geltendmachung zudem vor Ablauf der Verjährungsfrist (Art. 11 MSIG) erfolgt (BGE 71 I S. 47, 103). Die zweite Voraussetzung ist hier erfüllt. Zu prüfen war daher nur noch, ob sich der Rekurrent auf einen Revisionsgrund berufen könne. Das Bundesgericht läßt in ständiger Praxis die Revision nur zu, wenn bei der Veranlagung Tatsachen unberücksichtigt geblieben sind, die sich aus den militärischen Akten ergeben, welche von Amtes wegen

Abschließend noch ein Wort des **Chefs des EMD**, Bundesrat Dr. Kobelt, das er an der Feier des 50jährigen Bestehens der Handelshochschule St. Gallen in die Grüfte des Bundesrates einflocht:

«Die schweizerische Unternehmerschaft hat es in der Hand, die auf die Verstaatlichung der Wirtschaft gerichteten Tendenzen dadurch wirksam zu bekämpfen, daß sie für die soziale Gerechtigkeit eintritt, im Wettbewerb die Regeln des Anstandes wahrhält, anderen Berufszweigen Verständnis entgegenbringt und das oberste Ziel ihres Schaffens und Strebens darin sieht, dem Volke und dem Lande zu dienen. So einfach diese Formel auch lautet, so schwer ist es, sie im praktischen, vielgestaltigen Leben zu verwirklichen.»

Diese staatsmännischen klugen Worte mahnen zur Erhaltung des inneren und sozialen Friedens, der allein der militärischen Landesverteidigung Stärke und Rückhalt gibt und den Wühlgeistern der Fünften Kolonne den Wall der inneren Geschlossenheit entgegensetzt.

T o l k.

hätten herbeigezogen werden sollen. Mit einem solchen Fall hat man es nun gerade hier zu tun. Der Oberarzt hat festgestellt, daß die Schwerhörigkeit des Rekurrenten, die zur Umteilung in den Hilfsdienst geführt hat, auf ein Schießtrauma zurückgehe, welches derselbe im Militärdienst erlitten hat. Dieser Befund ist in den Akten der Militärversicherung enthalten. Bei der späteren Versetzung in den Hilfsdienst wäre nun aber ein Antrag auf Ersatzbefreiung von Amtes wegen angezeigt gewesen; jedoch unterblieb er. Gleichwohl hätte die kantonale Militärsteuerbehörde unter den gegebenen Umständen der Frage, ob die Ersatzpflicht für St. dahinfalle, von Amtes wegen sogleich nach der Umteilung des Rekurrenten nachgehen sollen, konnte sie doch aus dem Dienstbüchlein des St. entnehmen, daß er in der Rekrutenschule als Kanonier ausgebildet, bei der sanitärischen Austrittsmusterung wegen Hörbeschwerden vorgemerkt, sodann bei der Militärversicherung angemeldet und schließlich wegen traumatischer Schwerhörigkeit hilfsdienstauglich erklärt worden war. Diese Eintragungen hätten die kantonale Militärsteuerbehörde veranlassen sollen, bei der Militärversicherung die diesbezüglich ergangenen Akten oder wenigstens einen Bericht einzuverlangen. Dann wäre sie darauf gestanden, daß es sich um ein dienstliches Schießtrauma handle, und hätten den Rekurrenten, obwohl er keinen solchen Antrag gestellt hatte, auch schon für die Jahre 1946—1948 von Amtes wegen vom Militärflichtersatz befreien müssen.

Dr. C. Kr.